



Deutscher OTA Schulträger-Verband e. V.
c/o St. Josef Krankenhaus GmbH • Propsteistraße 2 • 45239 Essen

Bundesministerium für Gesundheit
Herr Matthias Hilgert
Rochusstraße 1
53123 Bonn

**Deutscher
OTA Schulträger-Verband (DOSV) e.V.**
Verband der Träger von Ausbildungseinrichtungen
für Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten

Vorstand

Deutscher OTA Schulträger-Verband (DOSV) e.V.
Propsteistraße 2
45239 Essen
Vorsitzender Franz K. Lühr
Tel. 0201/84081293
Fax. 0201/84081343
E-mail: Franz.Loehr@sjk.uk-essen.de
Internet: www.ota.de
Commerzbank Mönchengladbach
Kto-Nr. 160 823 100 • BLZ 310 400 15
IBAN: DE97 3104 0015 0160 8231 00
BIC: COBADEFFXXX

Essen, den 14. Mai 2019

ATA-OTA-G

Stellungnahme des DOSV zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten

Der Deutsche OTA Schulträger Verband begrüßt die Initiative des Bundesministeriums für Gesundheit, die Ausbildung von Anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten und die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten in einem Bundesgesetz zu regeln und nimmt im Folgenden zu dem vorgelegten Referentenentwurf Stellung.

§ 1 Die Berufsbezeichnungen sind zutreffend und geben Auskunft über die Tätigkeiten, die von den Berufsinhabern tatsächlich ausgeübt werden. Alternativen hierzu sind nach Auffassung des DOSV nicht erforderlich.

§ 2 Erfahrungsgemäß stellt das Niveau B2 keine hinreichende Voraussetzung für die Absolvierung einer Ausbildung dar, vor allem nicht in der Schriftsprache. Hier sollte einer Regelung greifen, dass innerhalb der Ausbildung insbesondere die Schriftsprache gezielt verbessert wird.

§ 3 (2) 1.in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Berufsausübung geeignet gewesen ist oder... Die Formulierung ist irreführend, das Wort gewesen sollte entfallen. (Siehe § 4 Abs.2)

- § 7 1. Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin usw. vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen Kompetenzen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung insbesondere in den operativen..... Versorgungsbereichen einschließlich der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.
- § 8 1 a) ggf. die Bezeichnung „Betriebsfähigkeit“ durch Betriebsbereitschaft ersetzen.
* Einheitliche Formulierung Versorgungsbereich vs. Einsatzbereich
- 3b) Analyse, Evaluation, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität des eigenen beruflichen Handelns unter Berücksichtigung der Patientensicherheit.
- §12 Die Ausbildung von Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistentinnen und Assistenten ist mindestens zur Hälfte gemeinschaftlich durchzuführen. Hier erwarten wir eine Konkretisierung, dass nur der theoretische Teil der Ausbildung gemeinschaftlich zu erfolgen hat. Besser wäre es die Phase der gemeinschaftlichen Ausbildung zu konkretisieren.
- § 13 Die Aufstockung der Gesamtstundenzahl ist zu begrüßen und bestätigt die Auffassung, die der DOSV seit geraumer Zeit vertritt
- § 14 Über Inhalt und Dauer des Pflegepraktikums sind in § 70 keine Hinweise enthalten. Welche Bedeutung wird dem Pflegepraktikum beigemessen, dass es in diesem Gesetz besonders erwähnt wird? Diese Regelung könnte besser in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgebildet werden.
- § 15 (2) Hier sollte ergänzt werden, dass darüber vertragliche Regelungen zwischen dem Krankenhaus bzw. der Einrichtung und der Schule zu treffen sind.
- § 15 Abs. 3 Die Planung und Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung sollte der Schule obliegen, die dies in Kooperation mit den praktischen Ausbildungseinrichtungen koordiniert, zumal die Schule den dazu erforderlichen Lehrplan erstellt und nach § 19 die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt.
- § 16 (1) Hier sollte die fachliche Qualifikation der Praxisanleiter ausgewiesen werden.
- § 17 (1) Hier sollte die Bezeichnung „angemessener Umfang der Praxisbegleitung“ konkretisiert werden. (Ggf. über die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

- § 18 Den Schulen sollte es nicht überlassen sein, jeweils einen eigenen Lehrplan für die theoretische Ausbildung zu erstellen. Schon heute wird das Curriculum des DOSV in allen dem Verband angehörenden und weiteren OTA-Schulen angewendet. Hier könnte analog der Regelungen für die Pflegeberufe, eine Fachkommission zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans eingesetzt werden. Sinnvollerweise sollte die Erstellung des Lehrplans für die praktische Ausbildung bei den Schulen angesiedelt sein.
- § 19 (3) Hier sollte es heißen: Die Einrichtung ist verpflichtet, die Auszubildenden zur Teilnahme an allen ihre Ausbildung betreffenden Veranstaltungen der Schule freizustellen.
- § 21 (2) 1. Die Bezeichnung hauptberufliche Fachkraft sollte näher erklärt werden.
Offen ist, was unter Fachkraft zu verstehen ist. Welche fachliche Qualifikation muss auf welchem Niveau liegen.
- (2) 2. Hier wird über die Anzahl der erforderlichen Lehrkräfte keine Aussage getroffen. Der DOSV hält ein Verhältnis von 1 zu 20 für angemessen.
- § 22 (3) Was sind Gleichwertige Ausbildungen ?, wer stellt die Gleichwertigkeit fest?
- (4) die Verkürzung der Ausbildung um 2 Jahre sollte aufgrund des hohen Spezialisierungsgrads der Berufe der ATA und OTA nochmals überdacht werden.
- § 24 (2) Anrechnung der Fehlzeiten bis zu 10% der Stunden der praktischen Ausbildung.
Hier ist unklar, ob sich diese Berechnung auf den jeweiligen praktischen Einsatz oder auf die gesamte praktische Ausbildung bezieht.
- § 25 Hier sollt eine Regelung getroffen werden, dass auch die Schulen dem Abschluss des Ausbildungsvertrags zustimmen.
- (4) Der Lehrplan des DOSV umfasst mit allen Anlagen 108 Seiten. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Unterlage zu Beginn der Ausbildung der Schülerin bzw. dem Schüler mit dem Ausbildungsvertrag ausgehändigt werden soll.
- (5) Gleiches gilt für den Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung. Hier kommt hinzu, dass die Einsatzbereiche zwar fakultativ aufgeführt, aber die Einsätze noch nicht individuell angegeben werden können, da dies vom Ausbildungsstand des Schülers und den Einsatzmöglichkeiten in der Praxi abhängt.

- § 26 (3) Hier sollte klar gestellt werden, ob der den Ausbildungsvertrag schließende Krankenhausträger oder die Schule die Ausbildungsmittel zur Verfügung stellt. z.B. Schulen mit eigener Rechtsform (e.V. oder GmbH) die in Kooperation mit Krankenhausträgern arbeiten.
- § 30 (2) Diese Beschäftigung ist in Freizeit auszugleichen oder zu vergüten.
- § 31 In den Ausbildungsverträgen sollten einheitliche Regelungen z. B. zur Probezeit, Vergütung usw. festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Schulen, die mit mehrere Krankenhausträger ausbilden.

Hinweise:

1. Über den Einsatz der sich in Ausbildung befindenden Anästhesietechnischen und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten im Bereitschaftsdienst der Einrichtungen sollte eine Regelung getroffen werden, z. B. im Dritten Ausbildungsjahr.
2. Über die Dauer des Pflegepraktikums nach § 14 sind bisher keine Regelungen vorgesehen.
3. Es fehlen Regelungen zu Ruf- und Nachtdiensten. Diese sind zu begrenzen und erst ab dem 3. Ausbildungsjahr zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz K. Löhr
Vorsitzender